

Gebührensatzung der Kindergärten der Stadt Bad Wildungen

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBl. I S. 218), zuletzt geändert am 15. November 2007 (GVBl. I S. 757), der Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698) sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009 S. 2), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Wildungen in ihrer Sitzung am 04.10.2010 nachstehende Gebührensatzung der Kindergärten der Stadt Bad Wildungen erlassen:

§ 1 Allgemeines

Für die Betreuung des Kindes ist von den Eltern bzw. Sorgeberechtigten eine Gebühr zu entrichten. Zusatzleistungen müssen gesondert entrichtet werden. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 2 Betreuungsgebühren

1.

Vormittagsbetreuung	3 - 5jährige	51,50 €
Vormittagsbetreuung	ab vollendetem 2. Lebensjahr	80,00 €
Vormittagsbetreuung	bis zum vollendeten 2. Lebensjahr	100,00 €
Ganztagsbetreuung	3 - 5jährige	66,50 €
Ganztagsbetreuung	ab vollendetem 2. Lebensjahr	100,00 €
Ganztagsbetreuung	bis zum vollendeten 2. Lebensjahr	135,00 €

Spätbetreuung	15:00 bis 17:00 Uhr	3 - 6jährige	42,00 €
Spätbetreuung	15:00 bis 17:00 Uhr	ab vollendetem 2. Lebensjahr	50,00 €
Spätbetreuung	15:00 bis 17:00 Uhr	bis zum vollendeten 2. Lebensjahr	60,00 €
Frühbetreuung	6:15 bis 7:15 Uhr	3 - 6jährige	21,00 €
Frühbetreuung	6:15 bis 7:15 Uhr	ab vollendetem 2. Lebensjahr	25,00 €
Frühbetreuung	6:15 bis 7:15 Uhr	bis zum vollendeten 2. Lebensjahr	30,00 €

Module (1 Modul = 60 Minuten) sind tageweise buchbar in der Zeit von:

bei Vormittagsplatz	13:00 bis 15:00 Uhr	3 - 5jährige	2,00 € pro angefangene Stunde
bei Vormittagsplatz	13:00 bis 15:00 Uhr	ab vollendetem 2. Lebensjahr	3,00 € pro angefangene Stunde
bei Vormittagsplatz	13:00 bis 15:00 Uhr	bis zum vollendetem 2. Lebensjahr	4,00 € pro angefangene Stunde
bei Ganztagsplatz	15:00 bis 17:00 Uhr	3 - 6jährige	2,00 € pro angefangene Stunde
bei Ganztagsplatz	15:00 bis 17:00 Uhr	ab vollendetem 2. Lebensjahr	3,00 € pro angefangene Stunde
bei Ganztagsplatz	15:00 bis 17:00 Uhr	bis zum vollendetem 2. Lebensjahr	4,00 € pro angefangene Stunde
	6:15 bis 7:15 Uhr	3 - 6jährige	2,00 €
	6:15 bis 7:15 Uhr	ab vollendetem 2. Lebensjahr	3,00 €
	6:15 bis 7:15 Uhr	bis zum vollendetem 2. Lebensjahr	4,00 €

2. Gleichzeitig in die Kindergärten aufgenommene Kinder einer Familie zahlen ab dem zweiten Kind 30,00 €.
3. Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Betreuungsgebühren von Kindertageseinrichtungen gewährt, erhebt die Stadt keine Gebühren nach dieser Satzung. Dies gilt für die letzten 12 Monate vor der Einschulung für die tägliche Betreuungszeit bis zu 5 Stunden für Halbtagsplätze und mindestens 5 Stunden für Ganztagsplätze. Personensorgeberechtigten, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die gezahlten Gebühren zu erstatten. Personensorgeberechtigte, deren Kinder von der Einschulung zurückgestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig.
4. Zusatzleistungen:
Teilnahme an der Sommerbetreuung (3 Wochen der Kindergartenferien) 100,00 €.
Früh- und Spätbetreuung.

§ 3

Gebührenübernahme

1. In wirtschaftlichen Notfällen kann die Übernahme der Betreuungskosten beim Landkreis Waldeck-Frankenberg beantragt werden.
2. Der Magistrat kann im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten die Kindergartengebühren erlassen.

§ 4 Gebührenabwicklung

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind dem Kindergarten fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
2. Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Kindergärten (z. B. Feiertage) weiterzuzahlen.

§ 5 Verfahren bei Nichtzahlung

1. Rückständige Betreuungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
2. Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Magistrat nach Maßgabe der §§ 163 und 227 der Abgabenordnung.

§ 6 Betriebsordnung

Einzelheiten zur Ausführung dieser Satzung werden durch den Magistrat in einer Betriebsordnung geregelt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. November 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Kindergärten der Stadt Bad Wildungen vom 01. September 2009 außer Kraft.

Bad Wildungen, 15. August 2010

Der Magistrat
der Stadt Bad Wildungen

Zimmermann
Bürgermeister